Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen 2c. an den Minister für Handel und Gewerbe.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. August d. J. genehmige Ich die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung desselben sind die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 3. September 1884.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Maybach. Lucius.

Zugleich für den Finanzminister: Friedberg. v. Boetticher. Gr. v. Hatzfeldt.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1885.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Residenzstadt Hannover auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. März 1872 ausgestellten Stadtobligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48 S. 1795, ausgegeben den 14. November 1884;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Oktober 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48 S. 1796/1797, ausgegeben den 14. November 1884;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1884, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts für die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 63 S. 1323, ausgegeben den 13. Dezember 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1885, betreffend die eigenthümliche Erwerbung der zur Einrichtung eines Artillerie-Schießplatzes bei Hammerstein erforderlichen Grundstücke für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 55, ausgegeben den 12. März 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.